

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Minderleinsmühle GmbH & Co. KG

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuell getroffene Vereinbarungen gelten gegenüber den Einkaufsbedingungen vorrangig.
- (3) Unsere Anliefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen aktuellen Version sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist – soweit keine kurze Bindefrist in unserer Bestellung angegeben ist - verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Arbeitstag nach Zugang der Bestellung zu bestätigen und die Annahme innerhalb dieses Zeitraums schriftlich per Fax, E-Mail oder Brief zu erklären.
- (2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3

Preise, Anliefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Es gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei der Bank.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeitpunkt /Dokumente / Über-, Unterlieferung / Zertifikate

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Lässt sich der Tag, an dem Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen.

- Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (2) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Bestimmungsort unser Geschäftssitz. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
 - (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in den Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Informationen sowie Analysen, Zertifikate und Herkunftsbestätigungen spätestens gleichzeitig mit Anlieferung vorzulegen; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.
- Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet Zertifikate und Herkunftsbestätigungen nach Ablauf unverzüglich zu erneuern und Änderungen uns mitzuteilen (UTZ, Fairtrade, Biozertifikat, Naturland, SEDEX, SMETA, ISO, IFS, BRC, FSSC, HACCP etc.) Diese Regelung gilt auch für getroffene Zusatzvereinbarungen.

§ 5 Produkthanforderungen

- (1) Grundlage für die gesetzliche Mängelhaftung ist die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Ware (Spezifikation). Der Lieferant verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, die der für sie abgegebenen Produktspezifikation und den darin festgelegten Eigenschaften entsprechen. Änderungen der Spezifikation, zum Beispiel erntebedingt, sind seitens des Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unserer Qualitätssicherung vorgenommen werden. Die Zustimmung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Ware zu liefern, die in jeder Beziehung, insbesondere mit Blick auf Produktion, Vertrieb, Verwendung und Kennzeichnung den zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und damit in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig ist, und dass die von ihm gelieferten Produkte in jeder Beziehung frei von Rechten Dritter sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Produkte „sicher“ im Sinne von Artikel 14 VO (EG) Nr. 178/2002 sind, dass sie den Vorgaben des Deutschen Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) entsprechen, sowie den Pestizid- und Kontaminantenregelungen nach den europäischen Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 sowie Nr. 1881/2006.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für das Fahrzeug, in dem die Waren transportiert werden sowie in Bezug auf die Kleidung des Fahrers.
- (4) Die uns gelieferten Produkte wurden nicht mit Luftfahrzeugen im Vorfeld transportiert. Dies gilt auch für deren Bestandteile.
- (5) Für Bio-Produkte gilt darüber hinaus: Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Waren zu liefern, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet wurden. Das jeweils neueste Bio-Zertifikat ist uns unverzüglich unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Dieses Zertifikat entspricht zumindest der in Anhang XII zu Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthaltenen Musterbescheinigung in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung. Für alle zugekauften Bio-Produkte hat der Lieferant die Bio-Zertifikate der jeweiligen Lieferbetriebe bzw. die Importgenehmigung über die gesamte Produktions- und Handelskette unverzüglich vorzulegen.

- (6) Soweit die Produkte nicht selbst vom Lieferanten hergestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant uns dies mitzuteilen. Er gewährleistet, dass in diesem Fall die Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen (§ 7) entsprechen und stellt dies u.a. auch durch regelmäßige Auditierung des jeweiligen Produzenten sicher. Auf Anforderung sind uns die qualitätssichernden Maßnahmen durch geeignete Dokumentationen und ggf. ergänzende Informationen nachzuweisen.

§ 6 GVO

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, die nicht den Kennzeichnungspflichten der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 unterliegen. Das heißt, der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Lebensmittel zu liefern, die keine genetisch veränderten Organismen (GVO) im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 enthalten oder daraus bestehen oder aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. **Hiervon ausgenommen** sind Lebensmittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutat oder des Lebensmittels (wenn es aus einer einzigen Zutat besteht), sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.
- (2) Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gemäß ihrem jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren aktuellen Stand.
- (3) Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung vorgenannter Anforderungen durch geeignete Kontrollsysteme sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere Vorkehrungen im Rahmen der Guten Herstellungspraxis, auf allen Prozessstufen mögliche Kontaminationen zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung Zertifikate und Herkunftsangaben im Hinblick auf die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, diese in angemessenen Abständen nach den aktuell gültigen Vorschriften zu aktualisieren und unaufgefordert in der neuesten Version zu übersenden.
- (4) Weiter verpflichtet sich der Lieferant, seine Vorlieferanten zu verpflichten, dass die an den Lieferanten gelieferten Waren den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 entsprechen und keine Kennzeichnungspflicht nach den genannten Verordnungen besteht. Er verpflichtet sich, entsprechende Bestätigungen seiner Vorlieferanten einzuholen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Vorlieferanten in regelmäßigen Abständen durch entsprechende Analysezertifikate nachweisen zu lassen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Informationen bekannt werden, wonach die zu liefernde Ware entgegen den vorgenannten Voraussetzungen einem Verkehrsverbot und/oder einer Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 unterliegt.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Lieferant hält eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation vor, die die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen übersichtlich und geordnet darstellt.
- (2) Der Lieferant lässt sein Qualitätssicherungssystem mindestens einmal jährlich überprüfen. Dies kann in Form einer Zertifizierung auf Grundlage der International Audits Standards (IFS) oder eines als gleichwertig anerkannten Audits Standards erfolgen oder durch den Begehungsbericht eines externen, unabhängigen Prüfinstitutes. Die Kosten für dieses Audit trägt der Lieferant. Das Zertifikat bzw. den Auditbericht legt der Lieferant auf Anforderung vor.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, von jeder gelieferten Charge Rückstellmuster für je eine chemische und mikrobiologische Untersuchung zu bilden und diese mindestens einen Monat über das MHD hinaus aufzubewahren. Auf die Rückstellmuster sind wir im Bedarfsfall zugriffsberechtigt. Die Möglichkeit einer chargengenauen Rückverfolgbarkeit aller eingesetzten

- Rohstoffe und Verpackungen mit Produktkontakt ist elementarer Bestandteil des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten.
- (4) Unsere Beauftragten sind berechtigt, jederzeit nach Anmeldung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Einsicht in die qualitätsrelevanten Schrift- und Datenträger zu verlangen, sofern dies die für uns produzierten Produkte betrifft.
 - (5) Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinem Zulieferer oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten sicherzustellen, dass wir berechtigt sind, im vorbenannten Umfang Einsicht in die qualitätsrelevanten Unterlagen und Datenträger des Zulieferers oder des Dritten zu erhalten.
 - (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die zu liefernden Produkte selbst, die Zutaten sowie die Verpackungen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Produktspezifikationen untersuchen zu lassen. Der Lieferant legt Untersuchungsberichte, Unbedenklichkeitserklärungen und Zertifikate vor, die nachweisen, dass die gelieferten Waren und die Verpackungen den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen.
 - (7) Darüber hinaus sind wir berechtigt, jederzeit die gelieferten Produkte untersuchen zu lassen. Für eine einmal jährlich (auch ohne konkreten Anlass) beauftragte Untersuchung trägt die Kosten der Lieferant. Weiter trägt der Lieferant die Kosten derjenigen von uns veranlassten Untersuchungen, die zum Ergebnis haben, dass die gelieferten Waren nicht vertragsgemäß sind.
 - (8) Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder Sicherheit der angelieferten Produkte begründen. Derartige Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn von Seiten eines staatlichen Untersuchungsamtes oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen schriftlich festgestellt wird, dass ein geliefertes Produkt nicht verkehrsfähig, gesundheitsschädlich (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 178/2002) oder zum Verzehr durch den Menschen ungeeignet (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 178/2002) ist.

§ 8 Allergenmanagement

Das Allergenmanagement ist wesentlicher Bestandteil des gemäß § 7 einzurichtenden Qualitätssicherungssystems. Der Lieferant hat den Herstellungsprozess so einzurichten, dass der Eintrag allergener Stoffe, die keine Zutaten sind, vermieden, zumindest aber minimiert wird.

§ 9 Haftung – Mängelrüge - Mängelansprüche – offene und verdeckte Mängel

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Er garantiert somit für die Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie).

- (3) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
- (4) Der Lieferant haftet nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften weiter insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
- (5) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt im Hinblick auf die Qualitätssicherungspflichten des Lieferanten sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rüge solcher offenkundiger Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 5 Arbeitstagen (Mo. - Fr.) ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (Mo. - Fr.) seit Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände und Fremdkörper in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.
- (8) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit Ablieferung an der Verwendungsstelle.

§ 10 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß Auftragsrecht sowie gemäß Deliktsrecht zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – 2- fach maximiert p.a. – sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. pro Versicherungsjahr zu unterhalten; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Datenschutz

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN- Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Abkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung,

§ 12

Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese in unserem Eigentum. Der Lieferant hat die Verpflichtung, beigestelltes Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Verbindung/Vermischung eintritt. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden nur für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung.
- (2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, namentlich alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen – insbesondere auch, wenn sie dem Lieferanten irrtümlich zugehen - strikt geheim zu halten; diese bleiben unser Eigentum. Dritten gegenüber dürfen sie, ebenso wie danach hergestellte Waren, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Lieferanten zu fordern. Sie sind spätestens nach Vertragsende an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, so ist er uns schadenersatzpflichtig.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Beauftragung mit Werk- oder Werklieferungsleistungen kann von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (2) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

- (3) Im Übrigen gilt, dass der Lieferant sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Von der Bestellung von Lieferungen können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Ziffern (1) bis (3) entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teilleistungen. (5) Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

Minderleinsmühle GmbH & Co. KG
Minderleinsmühle 1, D-91077 Neunkirchen
www.minderleinsmuehle.de

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter
www.minderleinsmuehle.de/datenschutzerklaerung

Stand: 30.10.2024